

ERKLÄRUNG ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHEN FRIEDENSZIELE:

„Der Handelsvertragsverein gibt sich der festen Hoffnung hin, daß die großen Opfer an Gut und Blut, welche das deutsche Volk und seine Verbündeten in diesem Kriege gebracht haben, zu einer dauernden Sicherung des Friedens und damit zur machtvollen Entfaltung ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte führen werden. — Unter Verzicht auf Erörterung rein politischer Friedensziele, glaubt er die Festlegung folgender grundsätzlicher Punkte in die Friedensverträge fordern zu sollen:

1. Freiheit der Meere, d. h.

- a) Schutz des Privateigentums zur See;
- b) Beschränkung des Begriffs der Kriegskonterbande auf Waffen, Munition, Heeres- und Flotten-Ausrüstung;
- c) Verbot der Verschleppung von Handelsschiffen zwecks Untersuchung auf Kriegskonterbande nach außerhalb ihres Reisezieles liegenden Häfen;
- d) Feste und enge Umgrenzung des Begriffs der Blockade; —

all das gesichert durch völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten, den Zuwiderhandelnden die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu sperren.

Sicherung von Kohlenstationen auf allen wichtigen Seewegen.

2. Herausgabe unserer vom Feinde besetzten Schutzgebiete und deren tunlichste Abrundung und Erweiterung.
3. Politik der offenen Tür in allen Kolonien und außereuropäischen Staaten; in letzteren Beseitigung der Interessengebiete (China, Persien usw.).
4. Sicherung der Meistbegünstigung in den jetzt feindlichen Staaten und Kolonien durch die Friedensverträge nach dem Vorgang des Art. XI des Frankfurter Friedensvertrages.
5. Sicherung des Rechts der Niederlassung, des Eigentum-Erwerbs von Grund- und Bergwerks-Eigentum, sowie des Geschäftsbetriebes für alle Reichsangehörigen ohne Unterschied der Abstammung oder der Religion in allen heute feindlichen Ländern.
6. Friedensvertragliche Regelung der Entschädigung deutscher Reichsangehöriger für Kriegsverluste, insbesondere für Wegnahme oder Zerstörung von Schiffen oder Gütern und für Zerstörung von Gebäuden oder anderen Anlagen zu landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen oder Wohnungszwecken, sei es auf See oder in Kolonien, Feindesland oder Neutralland.
7. Abschluß langfristiger Handelsverträge gleichzeitig mit den Friedensverträgen unter weitestgehender Bindung der Zollsätze.“